

# IM DSCHUNGEL DER KREDITVERMITTLUNG

Konsumentenkredite vermitteln – wer darf das und was muss er können?

Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rahmen des Projektes Marktwächter Finanzen



**MARKTWÄCHTER**  
FINANZEN

Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

*Impressum*

Verbraucherzentrale Sachsen e. V.  
Katharinenstraße 17  
04109 Leipzig

*Autoren:*

Dr. Carmen Friedrich  
RA Kay Görner

# INHALT:

1	Kurzfassung.....	4
2	Anlass und Zielsetzung.....	7
3	Akteure .....	9
3.1	Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen.....	9
3.2	Servicedienstleister .....	12
3.3	Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen.....	14
4	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	15
4.1	Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen .....	15
4.2	Servicedienstleistung.....	19
4.2.1	Servicedienstleistung gegen Entgelt .....	19
4.2.2	Servicedienstleistung ohne Vergütung .....	20
4.3	Vermittlung von Null-Prozent-Finanzierungen .....	21
4.4	Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen .....	22
5	Umsetzungsbeispiele.....	23
5.1	Smava GmbH .....	24
5.1.1	Online zur Verfügung gestellte Informationen .....	24
5.1.2	Einordnung in die Akteursgruppen .....	26
5.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	27
5.2	GlobalPayments BV .....	28
5.2.1	Online zur Verfügung gestellte Informationen .....	28
5.2.2	Einordnung in die Akteursgruppen .....	31
5.2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	33
5.3	Media Markt.....	34
5.3.1	Online zur Verfügung gestellte Informationen .....	34
5.3.2	Einordnung in die Akteursgruppen .....	35

5.3.3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	35
5.3.4	Exkurs: Betrachtung der vermittelten Finanzierung.....	35
6	Fazit.....	39
7	Literaturverzeichnis.....	41

## **ABBILDUNGEN:**

Abb. 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kreditvermittlung.....	22
Abb. 2: Startseite des Internetauftrittes der smava GmbH.....	24
Abb. 3: Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der smava GmbH.....	25
Abb. 4: Rechtliche Rahmenbedingungen für die smava GmbH.....	27
Abb. 5: Auszug aus dem Internetauftritt von SorglosDuo .....	28
Abb. 6: Internetwerbung von SorglosDuo: „100% zuteilungssicher ohne Schufa“.....	29
Abb. 7: Fußnoten in der Internetwerbung von SorglosDuo bzw. MasterCredit.....	29
Abb. 8: Internetauftritt von SorglosDuo: „Leistungen: Was können Sie erwarten?“.....	30
Abb. 9: Entgelte auf den Internetseiten von SorglosDuo .....	30
Abb. 10: Widerrufsbelehrung für Verbraucher von SorglosDuo.....	31
Abb. 11: Rechtliche Rahmenbedingungen für GlobalPayments BV .....	33
Abb. 12: Werbeauftritt von Media Markt .....	34
Abb. 13: Details zur Finanzierung bei Media Markt .....	34
Abb. 14: Rechtliche Rahmenbedingungen für Media Markt aufgrund des Internetauftritts.....	35
Abb. 15: Karten- und Kreditvertrag bei Abschluss über Media Markt .....	36
Abb. 16: Rechtliche Rahmenbedingungen für Media Markt aufgrund der Vertragsunterlagen.....	38

# 1 KURZFASSUNG

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland Konsumentenkredite im Wert von insgesamt über 90 Milliarden Euro zugesagt, 2016 belief sich das Neugeschäft bis November bereits auf über 89 Milliarden Euro.<sup>1</sup> Hinzu kommen unentgeltliche Finanzierungen, die auch als Null-Prozent-Finanzierungen bekannt sind. Hinter diesem Volumen stehen Verbraucher<sup>2</sup>, die im Vorfeld auf der Suche nach einem passenden Kredit waren. Dabei treffen Verbraucher auf verschiedene helfende Akteure: Allfinanzberater, Bankberater, Darlehensvermittler, Finanzoptimierer, Online-Vergleichsportale, Online-Vermittler, Privatkredit-Plattformen, Verkaufsberater im stationären Handel, Vermittler von Finanzsanierungen und Vermögensberater. Trotz der Vielfalt der Bezeichnungen lassen sich deren Tätigkeiten auf folgende Bereiche reduzieren: die Vermittlung von Krediten und Null-Prozent-Finanzierungen samt Beratung sowie Dienstleistungen (beispielsweise das Tippgeben oder die Vermittlung von Prepaid-Kreditkarten).

Nicht immer erfolgt das Ganze reibungslos, wie die hohe Anzahl an Beschwerdefällen im Frühwarnnetzwerk<sup>3</sup> der Marktwächter zeigt. Verbraucher können sich bei der Vielzahl der Akteure häufig kaum erschließen, welche Rechte sie haben, wie sie diese durchsetzen können und wie sie in bestimmten Situationen geeignet reagieren können.

Gegenstand dieser Untersuchung ist deshalb die Strukturierung der am Markt vorliegenden Geschäftsmodelle. Dabei werden die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreditvermittlung analysiert und systematisiert. Ausgehend von den vorliegenden Beschwerdefällen wird besonderes Augenmerk auf die Erlaubnis- und Aufsichtsanforderungen gelegt.

---

<sup>1</sup> Deutsche Bundesbank, 2016, 23.12.2016, Zeitreihe BBK01.SUD230: Konsumentenkredite sind Kredite, die zum Zwecke der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Ohne Überziehungskredite.

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Dies stellt keine Wertung dar und umfasst stets beide Geschlechter.

<sup>3</sup> In diesem Frühwarnnetzwerk werden Verbraucher-Beschwerden aus allen Bundesländern zu Finanzdienstleistungen und zu Themen der digitalen Welt gesammelt. Diese stammen entweder aus den Beratungsgesprächen der Verbraucherzentralen oder werden dem Marktwächter über das Internetportal [www.marktwaechter.de](http://www.marktwaechter.de) gemeldet.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die Vielfalt der Akteure rechtlich in drei Gruppen unterteilen lässt:

1. Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen (einschließlich Händler und den für diese geltenden Besonderheiten),
2. Anbieter von entgeltlichen beziehungsweise unentgeltlichen Servicedienstleistungen und
3. Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen.

Der Gesetzgeber hat für jede dieser einzelnen Gruppen unterschiedliche Rahmenbedingungen geschaffen. Es geht dabei unter anderem um erforderliche Fachkenntnisse, um die Zulassung nach der Gewerbeordnung und um Pflichten zur Aufklärung des Kreditsuchenden. Im Einzelnen sehen die rechtlichen Bedingungen wie folgt aus.

**Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen** (welche auch Raten- und Rahmenkredite für Konsumzwecke umfassen, für die Zinsen zu zahlen sind) benötigen für ihre Tätigkeit lediglich eine einfache Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Eine qualifizierte Erlaubnis, mit der Sach- und Fachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, ist hingegen nicht erforderlich. Kurzum – jeder, der sich bisher nicht betrügerisch verhalten hat, kann in Deutschland eine Erlaubnis zur Vermittlung von Raten- und Rahmenkrediten erhalten. Obwohl auch Händler zu den Vermittlern von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zählen, behandelt der Gesetzgeber diese als Ausnahme: Händler benötigen für die Kreditvermittlung keine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung.

Sofern ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen wurde, hat der Vermittler die Pflicht, darin einige Informationen aufzuführen, beispielsweise zur Vergütung, zu weiteren Entgelten und zu seinen Befugnissen. Nur bei schriftlichen Vermittlungsverträgen hat der Vermittler einen Anspruch auf Vergütung. Voraussetzung ist, dass das vermittelte Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen wurde und ein Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags nicht mehr möglich ist. Wurde der Vermittlungsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz (Telefon, Internet) geschlossen, hat der Verbraucher immer ein Widerrufsrecht.

**Servicedienstleister** sind in die Kreditvermittlung involviert, indem sie zum Beispiel Online-Vergleichsportale bereitstellen oder Finanzsanierungen vermitteln. Hierfür benötigen sie keine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung und es sind auch keine Fachkenntnisse nötig.

Ein schriftlicher Vertrag zwischen Verbraucher und Servicedienstleister ist nicht erforderlich. Anders als Darlehensvermittler haben Servicedienstleister grundsätzlich keine gesonderten Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher. Lediglich die Information zur Höhe der Vergütung, falls eine erfolgen soll, muss dem Verbraucher unentgeltlich und schriftlich zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dieser danach verlangen muss. Diese Vergütung der Servicedienstleister ist grundsätzlich erfolgsunabhängig und hängt auch nicht von der Inanspruchnahme des Verbraucherdarlehens ab. Kommt ein solch entgeltlicher Vertrag außerhalb von geschlossenen Geschäftsräumen beziehungsweise im Fernabsatzgeschäft zustande, besteht für den Verbraucher ein Widerrufsrecht. Bei für den Verbraucher kostenlosen Servicedienstleistungen hat dieser jederzeit die Möglichkeit eines fristlosen Widerrufs.

**Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen** müssen weder eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung besitzen noch über Fachkenntnisse verfügen. Für die Vermittlung dieser Finanzierungen wird kein Entgelt verlangt. Es wird kein schriftlicher Vertrag zwischen Vermittler und Verbraucher geschlossen und es bestehen seitens des Vermittlers keine Informationspflichten. Der Verbraucher kann jederzeit fristlos widerrufen.

Neben den in dieser Untersuchung herausgearbeiteten Informationspflichten und Vergütungsansprüchen der Vermittler sowie Widerrufsrechten der Verbraucher wird Folgendes deutlich: Seitens des Gesetzgebers hat der Verbraucher gegenüber Vermittlern von Darlehen zu Konsumzwecken keinen Anspruch auf Qualität bezüglich Beratung, Aufklärung und Fachkenntnis des Vermittlers. Daraus lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass dies zwingend zu einer Qualitätsminderung bei Beratung und Vermittlung führt. Wie Beratung und Kreditvermittlung in der Praxis konkret erfolgen, soll in einer Folgeuntersuchung analysiert werden.

## 2 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Rund 231,5 Milliarden Euro<sup>4</sup> – so hoch war die Summe der Kredite für Konsumzwecke<sup>5</sup>, die private Haushalte in Deutschland nach Angaben der Deutschen Bundesbank zum Ende des dritten Quartals 2016 zu bedienen hatten. Laut einer GfK-Umfrage im Auftrag des Bankenfachverbandes waren Kreditnehmer im Juli 2016 durchschnittlich mit 2,1 Finanzierungen verschuldet und mussten im Schnitt noch 10.800 Euro zurückzahlen. Die Höhe der monatlichen Zahlungen lag im Mittel bei 250 Euro.<sup>6</sup> Bemerkenswert ist, dass 48 Prozent der befragten Verbraucher, die einen Ratenkredit nutzen, diesen im Handel abgeschlossen hatten.<sup>7</sup> Insgesamt wurden allein im Jahr 2015 in Deutschland Konsumentenkredite im Wert von über 90 Milliarden Euro zugesagt. Im Jahr 2016 belief sich das Neugeschäft bis November bereits auf über 89 Milliarden Euro.<sup>8</sup> Dabei haben allein die deutschen Kreditbanken<sup>9</sup> im Jahr 2015 Konsumgüter im Wert von über 49 Milliarden Euro finanziert. Knapp 21 Milliarden Euro davon stellten Kfz-Finanzierungen dar.<sup>10</sup>

### **Kredite gehören zum täglichen Leben**

Wie all diese Zahlen belegen, gehört die Konsumfinanzierung zum Alltag der Verbraucher. Leider läuft dabei nicht immer alles ohne Probleme ab, wie zahlreiche Fälle im Frühwarnnetzwerk der Marktwächter belegen. In diesem werden Beschwerden zu Finanzdienstleistungen gesammelt, die im Beratungsalltag der Verbraucherzentralen in der Bundesrepublik Deutschland auftreten oder die dem Marktwächter über sein Internetportal<sup>11</sup> direkt gemeldet werden. Das Spektrum der gemeldeten Beschwerden reicht dabei von mangelnder bis gänzlich fehlender Aufklärung zu Kreditrisiken über irreführende Werbung bis hin zu dubiosen Geschäftspraktiken bei der Kreditbeschaffung. Diese Schwierigkeiten sind auch in der Politik bekannt, weshalb auf der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz im April 2016 dem Marktwächter Finanzen der Auftrag erteilt wurde, sich ausführlicher mit Problemen bei Konsumentenkrediten durch fehlende Sachkunde der Kreditvermittler zu befassen.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Deutsche Bundesbank, 2016, 23.12.2016, Zeitreihe BBK01.PQ3150.

<sup>5</sup> Deutsche Bundesbank, 2016, 23.12.2016, Zeitreihe BBK01.SUD230: „Konsumentenkredite sind Kredite, die zum Zwecke der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Ohne Überziehungskredite“.

<sup>6</sup> Bankenfachverband e. V., GfK Finanzmarktforschung, 2016, S. 4

<sup>7</sup> Bankenfachverband e. V., GfK Finanzmarktforschung, 2016, S. 12: Von 624 Ratenkreditnutzern haben den Ratenkredit zu 23 Prozent im Einzel-/Versandhandel und zu 25 Prozent über Autohändler abgeschlossen. (Stichprobe 1829 Befragte)

<sup>8</sup> Deutsche Bundesbank, 2016, 23.12.2016, Zeitreihe BBK01.SUD230.

<sup>9</sup> Deutsche Bundesbank, 2016, 23.12.2016, Glossar: Als Kreditbanken erfasst die Statistik der Bundesbank die Untergruppen "Großbanken", "Regionalbanken und sonstige Kreditbanken" und "Zweigstellen ausländischer Banken".

<sup>10</sup> Bankenfachverband e. V., 2016, S. 34.

<sup>11</sup> Internetportal des Marktwächters [www.marktwaechter.de](http://www.marktwaechter.de).

<sup>12</sup> Verbraucherschutzministerkonferenz, 2016, S. 73.



## **Aufbau der Untersuchung**

Wie die Praxis zeigt, handelt es sich um ein sehr komplexes Thema. Es gibt einen regelrechten Dschungel verschiedener Möglichkeiten, über die Verbraucher an ein Darlehen gelangen können. Die Untersuchung erfolgt deshalb in zwei Teilen.

Der hier vorliegende erste Teil hat das Ziel, die Akteure/Anbieter<sup>13</sup> und deren Geschäftsmodelle zu durchleuchten, denen die Kreditsuchenden am Markt begegnen. Dazu werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreditvermittlung analysiert und die Akteure anschließend in Gruppen kategorisiert. Ausgehend von den im Frühwarnnetzwerk vorliegenden Beschwerdefällen wird besonderes Augenmerk auf die Erlaubnis- und Aufsichtsanforderungen an die einzelnen Gruppen gelegt. Es handelt sich dabei um Aspekte, die für eine erste rechtliche Einschätzung von Bedeutung sind. Abschließend wird an drei Anbietern beispielhaft gezeigt, wie das entwickelte Analyseraster zur Eingruppierung konkreter Anbieter herangezogen werden kann.

Der als Folgeuntersuchung geplante zweite Teil wird die Praxis der Kreditvermittlung genauer ins Blickfeld nehmen. Es soll dabei geprüft werden, wie verschiedene Anbieter ihre Versprechen sowie die rechtlichen Vorgaben, die sich aus ihrer Gruppenzugehörigkeit ergeben, im Einzelfall einhalten. Weitere Schwerpunkte werden die Transparenz der Werbung und eine Beurteilung der Qualität der Kreditvermittlung sein.

---

<sup>13</sup>Die Begriffe Anbieter und Akteure werden synonym verwendet.

## 3 AKTEURE

Den Weg zu „seinem“ Konsumentenkredit<sup>14</sup> beschreitet der Verbraucher im Regelfall nicht allein. Eine Vielzahl von Akteuren bietet Hilfe bei der Darlehenssuche und -vermittlung an. Dabei geht es nicht nur um Kredite für Konsumzwecke, für die Zinsen zu zahlen sind, sondern auch um Null-Prozent-Finanzierungen.

Die Akteure bezeichnen sich als Allfinanzberater, Bankberater, Darlehensvermittler, Finanzberater, Finanzmakler, Finanzoptimierer, Honorarberater, Kreditvermittler, Online-Vergleichsportale, Online-Vermittler, Privatkredit-Plattformen, Verkaufsberater im stationären Handel, Vermittler von Finanzsanierungen oder Vermögensberater. Trotz der Vielfalt der Bezeichnungen lassen sich deren Tätigkeiten auf folgende Bereiche reduzieren: die Vermittlung von Krediten und Null-Prozent-Finanzierungen samt Beratung sowie Dienstleistungen (beispielsweise das Tippgeben oder die Vermittlung von Prepaid-Kreditkarten).

Diese komplexe Welt der Akteure wird nachfolgend im Hinblick auf eine rechtliche Einordnung der relevanten Verträge und der bestehenden Informations- und Hinweispflichten näher erläutert. Dies ist erforderlich, damit der Verbraucher seine Rechte bei der Suche nach einem passenden Kredit klar erkennen kann. Hierzu gehören auch Informationen, die der Anbieter zur Verfügung stellen muss, um dem Verbraucher eine selbständige Entscheidung zu ermöglichen.

### 3.1 Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Die EU-Richtlinie 2014/17/EU<sup>15</sup> (in Deutschland ab dem 28.02.2014 als Wohnimmobilienkreditrichtlinie bezeichnet) hatte unter anderem zum Ziel, den Verbraucherschutz bei der Kreditvergabe und -vermittlung bei Wohnimmobilienkrediten zu stärken. In ihr wird neben der Vermittlung von sogenannten Immobilier-Verbraucherdarlehen auch die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen geregelt. Die konkrete Umsetzung in deutsches Recht erfolgte

---

<sup>14</sup> In dieser Sonderuntersuchung stehen ausschließlich Ratenkredite zur Konsumfinanzierung von Verbrauchern und Null-Prozent-Finanzierungen im Fokus. Dispositionskredite, geduldete Überziehung, Darlehen bei Kreditkarten und Leasing werden nicht in die Betrachtung einbezogen, obwohl sie in der Praxis auch als „Konsumentenkredite“ bezeichnet werden.

<sup>15</sup> EU-Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

durch Anpassung und Ergänzung einzelner Gesetze wie zum Beispiel des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).<sup>16</sup>

Es wird grundsätzlich zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen beziehungsweise Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobilier-Verbraucherdarlehen beziehungsweise Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen unterschieden. Immobilier-Verbraucherdarlehen werden, vereinfacht formuliert, zweckgebunden nur zur Finanzierung von Wohnimmobilien genutzt.

„**Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge** sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer“<sup>17</sup>, die keine Immobilier-Verbraucherdarlehen sind.

Allgemein-Verbraucherdarlehen sind beispielsweise Raten- und Rahmenkredite für Konsumzwecke. Die Entgeltlichkeit bei den Raten- und Rahmenkrediten besteht darin, dass für die Kredite Zinsen zu zahlen sind. Null-Prozent-Finanzierungen gehören demnach nicht zu den Allgemein-Verbraucherdarlehen.

Gemäß der genannten EU-Richtlinie ist ein Kreditvermittler jede natürliche oder juristische Person, die Verbrauchern gegen Vergütung Kreditverträge vorstellt oder anbietet und/oder bei Vorarbeiten oder anderen, vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich ist. Demnach kann ein Vermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nach geltendem Recht sowohl Kredite vermitteln als auch Verbraucher nur beraten und/oder diese bei der Aufbereitung eines Kreditantrages unterstützen.<sup>18</sup>

Akteure, die sich ausschließlich auf reine Vermittlungsleistungen von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen spezialisieren, sind auf dem Markt eher selten zu finden. Vielmehr sind Mischformen die Regel, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

<sup>16</sup> Bundesanzeiger Verlag, 2016, S. 306-419.

<sup>17</sup> § 491 Abs. 2 BGB.

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/17/EU: Art. 4, Nr. 5 und Art. 22 Abs. 6, Satz 1.

Bei Online-Anbietern wird der Vermittlung häufig die Eingabe von Daten und Kreditwünschen „vorgeschalte“t“. Hierfür werden Online-Portale zur Nutzung bereitgestellt, wie beispielsweise<sup>19</sup> bei:

- auxmoney GmbH
- Maxda Darlehensvermittlungs GmbH
- smava GmbH

Beispiele für Vergleichsportale, die zusätzlich auch Allgemein-Verbraucherdarlehen vermitteln, sind:

- CHECK24 – das Vergleichsportal Check24.de ist ein Angebot der CHECK24 Vergleichsportal GmbH<sup>20</sup>
- VERIVOX – das Vergleichsportal Verivox.de ist ein Angebot der Verivox GmbH<sup>21</sup>

Neben der Möglichkeit des Vergleichs von potentiellen Darlehensgebern und Produkten wird der Verbraucher bei Eingabe seiner Daten mit Hilfe der Vergleichsportale an eine Bank vermittelt, die selbstständig prüft, ob sie ihm einen Kredit gewährt.

Darüber hinaus gibt es Akteure, die nach eigenen Angaben eine Analyse der finanziellen Verhältnisse des Verbrauchers und eine umfangreiche Beratung im Sinne eines Vorsorge- und Finanzkonzepts anbieten. Die Beratung kann dabei in der Wohnung des Verbrauchers oder in den Geschäftsräumen des Anbieters erfolgen. Auch diese Akteure sind rechtlich den Vermittlern von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zuzuordnen, wenn die Beratung auf die Vermittlung eines Darlehens zur Konsumfinanzierung ausgerichtet ist.<sup>22</sup> Als Beispiele dafür können aufgeführt werden<sup>23</sup>:

- Bonnfinanz Aktiengesellschaft für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft (DVAG)
- Swiss Life Select Deutschland GmbH

---

<sup>19</sup> Stand 23.12.2016.

<sup>20</sup> CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH, 2017, Punkt 2 Nr. 2.

<sup>21</sup> Verivox Finanzvergleich GmbH, 2017, Punkt 3.1.

<sup>22</sup> Neueinführung des § 655a Abs. 1 Nr. 3 BGB, wonach als Darlehensvermittler auch diejenigen anzusehen sind, die auf andere Weise beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder einer entgeltlichen Finanzierungshilfe behilflich sind. Damit wird klargestellt, dass auch Vorarbeiten und vorvertragliche administrative Tätigkeiten in Bezug auf den Abschluss eines Darlehensvertrags von der Darlehensvermittlung erfasst werden. Siehe auch Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014, S. 133.

<sup>23</sup> Es handelt sich um sogenannte Vermögensberatungsgesellschaften, die grundsätzlich auch Kredite für Konsumzwecke vermitteln können, sofern diese im Rahmen der Vermögensplanung eine Rolle spielen. Das Produktportfolio der Gesellschaften wurde dahingehend jedoch nicht analysiert, Stand 23.12.2016.

Des Weiteren vermitteln auch Händler in ihren Verkaufsräumen Allgemein-Verbraucherdarlehen, beispielsweise beim Auto- oder Möbelkauf. Die Vermittlung erfolgt dabei sowohl durch Handelsketten als auch durch Einzelhändler. Aus dem Frühwarnnetzwerk sind Händler bekannt, die beispielsweise Produkte der folgenden Kreditinstitute vermitteln: Commerz Finanz GmbH, Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Santander Consumer Bank AG, TARGOBANK AG & Co KGaA, Volkswagen Bank GmbH und weitere „Automobilhersteller-Banken“.

### 3.2 Servicedienstleister

Ein **Servicedienstleister** ist, wer Dienste zusagt und sich zur Leistung dieser Dienste verpflichtet.<sup>24</sup> Er kann für seine Dienste ein Entgelt verlangen oder sie kostenfrei zur Verfügung stellen.

Die Servicedienstleistung kann im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung unterschiedliche Bereiche betreffen. So stellt ein **Tipgeber**<sup>25</sup> direkt oder indirekt Kontakt zwischen Verbraucher und Darlehensvermittler oder Darlehensgeber her.<sup>26</sup> Zur Herstellung eines solchen Kontaktes kann der Tipgeber beispielsweise ein Online-Portal als Dienstleistung zur Verfügung stellen, über das der Verbraucher ein für sich möglicherweise geeignetes Produkt oder einen geeigneten Darlehensvermittler finden kann. Es handelt sich dabei jedoch um keine Vermittlungstätigkeit, da die Tätigkeiten dem objektiven Erscheinungsbild der Internetseiten nach nicht darauf ausgerichtet sind, den konkreten Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder Darlehensvermittlungsvertrags herbeizuführen. Vielmehr werden lediglich Vergleiche ermöglicht und es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob der Verbraucher einen Darlehensvertrag erhalten oder die Darlehensvermittlung in Anspruch nehmen wird.<sup>27</sup>

Ein Beispiel für solch einen Tipgeber ist das Portal KreditMarktplatz.eu, auf dem dessen Inhaber Andreas Ganter einen Online-Marktplatz für privat finanzierte „P2P-Kredite“ („Peer-To-Peer“)

<sup>24</sup> § 611 BGB.

<sup>25</sup> Im Versicherungsrecht gibt es bereits seit einiger Zeit den Begriff des Tipgebers in Abgrenzung zum Vermittler (vgl. Harder in Veith, Gräfe & Gebert, 2016, § 20 Rn. 137). Bei der Abgrenzung der Darlehensvermittler zu Tipgebern ist der Begriff erstmals in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erwähnt (Bundesanzeiger Verlag, 2014, Art. 4, Nr. 5).

<sup>26</sup> Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2014, S. 128.

<sup>27</sup> BGH, Urteil v. 28.11.2013, I ZR 7/13: Bei Versicherungsvermittlern in Abgrenzung zu einer Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler herzustellen, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass es auf das objektive Erscheinungsbild ankommt. Bewirbt daher ein Handelsunternehmen im Rahmen seines Handelsunternehmens konkrete Produkte und ermöglicht es den Online-Abschluss von Verträgen auf den Internetseiten eines Vermittlers, ist auch das Handelsunternehmen Vermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt.

bereitstellt.<sup>28</sup> Dieses Portal ermöglicht Verbrauchern, sich selbständig einen potentiellen Darlehensvermittler oder einen Darlehensgeber auszuwählen und dann über dessen Internetseiten ein entsprechendes Darlehens- oder Vermittlungsangebot einzuholen.

Eine weitere Servicedienstleistung ist die **Vermittlung von sogenannten Finanzsanierungen**. Hierauf stoßen Verbraucher beispielsweise bei der Suche nach einem „SCHUFA-freien“ Kredit. Aus den Fällen des Frühwarnnetzwerks der Marktwächter ist ersichtlich, dass zum entgeltlichen Service dieser Vermittlungstätigkeit unter anderem die Aktenanlage und Datenspeicherung gehören. Damit sind Kosten für Porto, Nachnahme, Telefax und Kopien verbunden. Eine Kreditvermittlung erfolgt dabei jedoch nicht unbedingt. Beispiele für Vermittler von Finanzsanierungen sind folgende Anbieter:<sup>29</sup>

- myFinance Vermittlungs AG
- Luzern Finanz GmbH
- Lyon Finanz GmbH

Bei einigen **weiteren Anbietern** ist nicht klar ersichtlich, welche entgeltliche Servicedienstleistung sie in Kombination mit einer Kreditvermittlung genau erbringen. So treffen Verbraucher bei der Suche nach einem „SCHUFA-freien“ Kredit im Internet beispielsweise auf Anbieter, die mit einem Paket aus „SCHUFA-freiem“ Kredit und einer Prepaid-Kreditkarte (Karte ausschließlich auf Guthabenbasis) werben. Eine klare Trennung zwischen der Vermittlung dieser beiden Produkte wird dabei nicht vorgenommen. Vor einer eventuellen Kreditvermittlung ist bei diesen Anbietern jedoch für die Vermittlung einer Prepaid-Kreditkarte, also für eine Servicedienstleistung, zu bezahlen. Beispiele für solche Anbieter sind:

- GlobalPayments BV
- Platinum Card Services UK Ltd.
- VeriPay B.V.

---

<sup>28</sup> <http://www.kreditmarktplatz.eu/>, Stand 25.01.2017.

<sup>29</sup> Stand 23.12.2016.

### 3.3 Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen

Von den (entgeltlichen) Allgemein-Verbraucherdarlehen (Kapitel 3.1) sind unentgeltliche Finanzierungen zu unterscheiden, die in der Praxis als Null-Prozent-Finanzierungen bekannt sind.

**Unentgeltliche Finanzierungen/Null-Prozent-Finanzierungen** sind zinslose und gebührenfreie Kreditverträge, durch die beispielsweise der Kauf von Waren ermöglicht werden kann.<sup>30</sup>

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 2014<sup>31</sup> sind Null-Prozent-Finanzierungen keine Verbraucherdarlehen. Die Vermittlung dieser Finanzierungen fällt deshalb nicht unter die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen. Unentgeltliche Finanzierungen werden oftmals durch Händler vermittelt, besonders häufig über Handelsketten, die den Verkauf ihrer Produkte mit einer entsprechenden Null-Prozent-Finanzierung verknüpfen. Beispielfhaft können hier die aus der Werbung bekannten Marken der Media-Saturn-Holding GmbH aufgeführt werden<sup>32</sup>:

- Media Markt
- Saturn

---

<sup>30</sup> MüKoBGB/Schürnbrand BGB § 514 Rn. 6-7.

<sup>31</sup> BGH, Urteil v. 30.09.2014, XI ZR 168/13.

<sup>32</sup> Stand 23.12.2016.

## 4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im vorangegangenen Kapitel wurden verschiedene Akteure der Kreditvermittlung nach rechtlichen Gesichtspunkten in drei Gruppen zusammengefasst: Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, Servicedienstleister, die ihre Leistung entweder gegen Bezahlung oder unentgeltlich erbringen, und Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen. Der Gesetzgeber stellt an diese einzelnen Gruppen unterschiedliche Anforderungen, die im Folgenden detailliert herausgearbeitet werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk gelegt auf die Erlaubnis zur Ausübung der Vermittlertätigkeit, die Verträge als Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Vermittler und Verbraucher sowie auf die Voraussetzungen, unter denen der Verbraucher zur Vergütung des Vermittlers verpflichtet ist. Zudem wird auf die Informationspflichten des Vermittlers, das Widerrufsrecht sowie die Besonderheiten bei der Vermittlung durch Händler eingegangen.

### 4.1 Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

#### Erlaubnis zur Ausübung der Vermittlertätigkeit

Vermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehen benötigen gemäß der Gewerbeordnung für die Ausübung ihrer Tätigkeit grundsätzlich eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde.<sup>33</sup> Dabei handelt es sich lediglich um eine einfache Erlaubnis, für deren Erteilung Sachkunde und Fachkenntnisse keine Rolle spielen. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Darlehensvermittler wird nur in Ausnahmefällen versagt.<sup>34</sup>

Die oben genannte EU-Richtlinie 2014/17/EU schuf die Möglichkeit, Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen einer Aufsicht zu unterstellen, um sicherzustellen, dass sie strenge berufliche Anforderungen in Bezug auf ihre Fähigkeiten, guten Leumund und eine

---

<sup>33</sup> § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO neue Fassung. Keiner Erlaubnis nach der GewO bedürfen Finanzdienstleister i. S. d. § 32 KWG, (§ 34c Abs. 5 und § 34i Abs. 3 GewO), da diese bereits im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen und hierzu bereits der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedürfen.

<sup>34</sup> Zu den Ausnahmen zählen zum Beispiel „Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“ § 34c Abs. 2 Nr. 1-2 GewO.



Berufshaftpflichtversicherung erfüllen.<sup>35</sup> Diese Option wurde jedoch vom deutschen Gesetzgeber nicht genutzt. Die strengen Vorgaben dieser EU-Richtlinie wurden in das deutsche Recht ausschließlich für Vermittler von Immobilien-Verbraucherdarlehen umgesetzt, die qualifizierte Fach- und Sachkundenachweise erbringen müssen.<sup>36</sup>

Händler, die den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen lediglich zur Finanzierung von Warenkäufen vermitteln, bedürfen nicht einmal dieser einfachen Erlaubnis nach der Gewerbeordnung.<sup>37</sup> Das bedeutet, dass für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Rahmen von zum Beispiel Auto- oder Möbelkäufen gar keine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung erforderlich ist.

### **Darlehensvermittlungsvertrag als Grundlage der Geschäftsbeziehung**

Die rechtliche Grundlage für die Vermittlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens bildet der Darlehensvermittlungsvertrag. Ein Darlehensvermittlungsvertrag ist ein Vertrag, auf dessen Grundlage ein Unternehmer einem Verbraucher gegen ein Entgelt

- einen Verbraucherdarlehensvertrag<sup>38</sup> oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe<sup>39</sup> vermittelt oder
- die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags nachweist<sup>40</sup> oder
- auf andere Weise beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder einer entgeltlichen Finanzierungshilfe<sup>41</sup>

behilflich ist.

---

<sup>35</sup> Richtlinie 2014/17/EU (69).

<sup>36</sup> § 34i Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5-6, und § 34j GewO sowie Einführung einer notwendigen Berufshaftpflichtversicherung (GewO § 34i Abs. 2 Nr. 3) und Registerpflicht (§ 11a GewO).

<sup>37</sup> § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO.

<sup>38</sup> § 655a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 491 Abs. 2 BGB, wonach kein Verbraucherdarlehensvertrag anzunehmen ist, wenn der Nettodarlehensvertrag unter 200 Euro liegt oder eine Haftung des Darlehensnehmers mit Pfandsache erfolgt oder eine Rückzahlung des Darlehens innerhalb von drei Monaten erfolgt oder ein Darlehensvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen wurde oder ein begrenzter Personenkreis aufgrund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse ein Darlehen erhält.

<sup>39</sup> Beispiele einer Finanzierungshilfe sind Zahlungsaufschub und Teilzahlungsgeschäfte.

<sup>40</sup> Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags besteht in einer Mitteilung des Darlehensvermittlers an seinen Auftraggeber, durch die dieser in die Lage versetzt wird, in konkrete Verhandlungen über den von ihm angestrebten Hauptvertrag einzutreten, vgl. zu Nachweismaklern BGH, Urteil v. 16. 12. 2004 - III ZR 119/04, NJW 2005, 753.

<sup>41</sup> Neu ist, dass die entgeltliche Finanzierungshilfe explizit mit ins BGB in den Titel 10 Maklervertrag Untertitel 2 aufgenommen wurde. Die Überschrift ist jetzt: „Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen“.

Es bestehen besondere gesetzliche Verpflichtungen.<sup>42</sup> Beispielsweise muss der Vertrag schriftlich erfolgen, ansonsten ist er nichtig. Gegenstand eines solchen Vertrags können sowohl Vermittlungs- als auch Beratungsleistungen sein, die auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags<sup>43</sup> ausgerichtet sind. Dazu gehören auch Vorarbeiten und vorvertragliche administrative Tätigkeiten.

### **Pflicht des Verbrauchers zur Vergütung des Darlehensvermittlers**

Die Vergütung des Darlehensvermittlers ist erfolgsabhängig.<sup>44</sup> Eine Pflicht zur Vergütung besteht demnach nur, wenn das Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen wird und ein Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags<sup>45</sup> nicht mehr möglich ist.

Durch den Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrags beschränkt sich der Verbraucher nicht in seiner Entscheidungsfreiheit über den Abschluss eines Darlehensvertrags. Er kann Darlehensangebote des Vermittlers ablehnen, auch wenn es die günstigsten sind.<sup>46</sup> Bei Ablehnung besteht keine Pflicht zur Vergütung.

Zusätzlich kann ein Darlehensvermittler bereits aufgrund der Beratungsleistung im Rahmen des Darlehensvermittlungsvertrags ein Entgelt verlangen, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wird.<sup>47</sup> Dies ist im Regelfall erfolgsunabhängig.<sup>48</sup>

In der Praxis sind auch Vermittler anzutreffen, die keine Vergütung vom Verbraucher verlangen oder erhalten. Ein (schriftlicher) Vermittlungsvertrag zwischen Verbraucher und Vermittler kommt in diesen Fällen nicht zustande (siehe zum Beispiel Punkt 4.2.2 Servicedienstleistung ohne Vergütung).<sup>49</sup>

---

<sup>42</sup> § 655a BGB und § 655b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB.

<sup>43</sup> Sowohl Immobilien-Verbraucherdarlehen als auch Allgemein-Verbraucherdarlehen werden als Verbraucherdarlehen i.S.d. § 491 Abs. 1 BGB angesehen.

<sup>44</sup> § 655c BGB.

<sup>45</sup> Gemäß §§ 495 i.V.m. 355 BGB beträgt die Widerrufsfrist bei ordnungsgemäßer Belehrung über den Widerruf 14 Tage.

<sup>46</sup> OLG Koblenz zum Maklervertrag, Hinweisbeschluss vom 23.05.2012 - 2 U 644/11 mit Ablehnung eines Schadensersatzanspruchs bei Nichtinanspruchnahme. Diese Rechtsprechung dürfte dann überholt sein, wenn die Beratung vertraglich gesondert abgerechnet werden kann, da § 655c BGB darauf keine Anwendung findet, vgl. Bundesratsdrucksache 359/15 S. 149.

<sup>47</sup> Schon der Gesetzgeber des Verbraucherkreditgesetzes (VerbrKrG) hatte aber auf die verbreitete Praxis unseriöser Darlehensvermittler reagiert, die offenkundig unvermittelbare Darlehenswünsche in der Absicht annahmen, zumindest Nebenentgelte wie Bearbeitungspauschalen, Auskunfts- und Schreibgebühren zu kassieren, vgl. BeckOK BGB/Möller BGB § 655d Rn. 1.

<sup>48</sup> § 655d BGB wurde insoweit abgeändert, dass ein Entgelt für Beratungsleistungen vereinbart werden kann. (Bundesratsdrucksache 359/15, S. 133).

<sup>49</sup> Eine der Konsequenzen hieraus ist aber auch, dass, wenn keine vorvertraglichen Informationen bezüglich der Darlehensvermittlung erfolgten, ein eventueller Schadensersatzanspruch des Verbrauchers nicht gegen den Vermittler, sondern direkt gegen den Darlehensgeber geltend zu machen ist.

## **Informationspflichten des Darlehensvermittlers gegenüber dem Verbraucher**

Der Darlehensvermittler hat im Hinblick auf den schriftlichen Darlehensvermittlungsvertrag Informationspflichten.<sup>50</sup> So muss er auf einem dauerhaften Datenträger über folgende Inhalte unterrichten:

1. die Höhe der vom Verbraucher verlangten Vergütung,
2. die Tatsache ob er für die Vermittlung von einem Dritten ein Entgelt erhält sowie gegebenenfalls dessen Höhe,
3. den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird, und
4. gegebenenfalls weitere vom Verbraucher verlangte Nebentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt sind, andernfalls ein Höchstbetrag.<sup>51</sup>

## **Widerrufsrecht des Verbrauchers vom Darlehensvermittlungsvertrag**

Bei Abschluss eines schriftlichen Darlehensvermittlungsvertrags ist es fraglich, ob dem Verbraucher ein eigenes Widerrufsrecht zusteht.<sup>52</sup> Unstrittig ist hingegen, dass bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Darlehensvermittlungsverträgen und Fernabsatzverträgen (Telefon, Internet) immer eine Widerrufsmöglichkeit besteht.<sup>53</sup> Beschwerdefälle im Frühwarnnetzwerk zeigen allerdings, dass Widerrufsbelehrungen oftmals nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, da beispielsweise nur Postfachadressen, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern genannt werden, an die der Widerruf zu richten ist. Die Widerrufsbelehrung muss aber immer auch eine ladungsfähige Anschrift (beispielsweise den Sitz der Gesellschaft laut Handelsregister) enthalten. Konsequenz ist, dass in diesen Fällen nicht die Widerrufsfrist aus dem Fernabsatz von 14 Tagen gilt, sondern eine Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> § 655a Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 13 Abs.: 2 EGBGB für Darlehensvermittler; Art. 247 EGBGB § 13a EGBGB, wonach bei Allgemein-Verbraucherdarlehensvermittlern den vorvertraglichen Informationen auch der Name des Darlehensvermittlers beizufügen ist.

<sup>51</sup> § 655a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 491a Abs. 1 BGB, Art. 247 EGBGB, des Weiteren hat der Darlehensvermittler die gleichen vorvertraglichen Informationspflichten wie ein Darlehensgeber.

<sup>52</sup> Generell ein Widerrufsrecht verneinend, da der Darlehensvermittlungsvertrag kein verbundenes Geschäft zum Darlehensvertrag darstellt: MüKoBGB/Schürnbrand BGB § 655c Rn. 4-14. Die Möglichkeit des Widerrufs und Anwendung der §§ 312a-k BGB bejahend: Sprau in Pal. BGB § 655a Rn. 1 und wohl auch LG Krefeld, Urteil v. 14.10.2010 - 3 O 49/10., Einschränkung bejahend im Hinblick auf die Gesetzesbegründung zu § 312 Abs. 5 BGB Grüneberg in Pal. BGB § 312 Rn. 27 mit Verweis auf Bundestagsdrucksache 15/2946, S. 19, wonach Darlehensvermittlungsverträge als Finanzdienstleistungen anzusehen sind.

<sup>53</sup> § 312b-g und § 356 BGB.

<sup>54</sup> § 356 Abs. 3 S. 2 BGB.

## **4.2 Servicedienstleistung**

Bei der Servicedienstleistung ist aus rechtlicher Sicht zu unterscheiden, ob der Verbraucher für die Leistung bezahlen muss oder nicht. Bei einer entgeltlichen Vereinbarung handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag (Dienstleistungsvertrag mit Geschäftsbesorgung). Wird kein Entgelt verlangt, besteht ein Auftrag. Das heißt, der Verbraucher ist Auftraggeber und der Servicedienstleister ist Auftragnehmer. Beispiel eines Auftragnehmers ist ein Tippgeber, der unentgeltlich einen Kontakt zu einem Darlehensgeber oder Darlehensvermittler herstellen soll.

### **4.2.1 Servicedienstleistung gegen Entgelt**

#### **Erlaubnis zur Ausübung der Servicedienstleistung gegen Entgelt**

Die Tätigkeit eines Servicedienstleisters unterliegt grundsätzlich keiner gesonderten Erlaubnis.

#### **Geschäftsbesorgungsvertrag als Grundlage der Geschäftsbeziehung**

Die rechtliche Grundlage für die Dienstleistung bildet der Geschäftsbesorgungsvertrag<sup>55</sup> zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Der Vertrag ist hierbei auf die Servicedienstleistung und nicht auf eine Vermittlungsleistung ausgerichtet. Der Vertrag ist ohne Einhaltung der Schriftform wirksam, da gesetzlich keine Schriftform vorgesehen ist.<sup>56</sup>

#### **Pflicht des Verbrauchers zur Vergütung des Servicedienstleisters**

Die Vergütung<sup>57</sup> der Servicedienstleister ist grundsätzlich erfolgsunabhängig<sup>58</sup> und hängt auch nicht von der Inanspruchnahme des Verbraucherdarlehens ab.

#### **Informationspflichten des Servicedienstleisters gegenüber dem Verbraucher**

Anders als Darlehensvermittler<sup>59</sup> haben Servicedienstleister grundsätzlich keine gesonderten Informationspflichten zum Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber dem Verbraucher. Lediglich die Information zur Höhe der Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag muss dem Verbraucher unentgeltlich und schriftlich zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dieser danach verlangen muss.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> §§ 611, 675 BGB.

<sup>56</sup> § 126 Abs. 1 BGB, wobei gem. § 675a BGB grundsätzlich die Information über die Vergütung schriftlich erfolgen muss.

<sup>57</sup> Rechtsgrundlage für die Vergütung ist § 675 BGB i.V.m. § 611 BGB.

<sup>58</sup> Sprau in Pal. BGB, Einf. vor § 652 Rn. 6, MüKoBGB/Schürmbrand BGB § 655c Rn. 4-14.

<sup>59</sup> § 655a Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

<sup>60</sup> § 675a BGB, wobei bei Preisfestsetzungen nach § 315 BGB oder bei Entgelten und Auslagen, die gesetzlich verbindlich geregelt sind, keine schriftliche Informationspflicht besteht.

## **Widerrufsrecht des Verbrauchers vom Geschäftsbesorgungsvertrag**

Soweit ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen wird<sup>61</sup> und dieser Vertrag außerhalb von geschlossenen Geschäftsräumen beziehungsweise im Fernabsatzgeschäft (Telefon, Internet)<sup>62</sup> zustande kommt, besteht grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht<sup>63</sup>, wenn die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß erfolgt<sup>64</sup>.

### **4.2.2 Servicedienstleistung ohne Vergütung**

In der Praxis werden oftmals auch unentgeltliche Servicedienstleistungen mit der Darlehensvermittlung verknüpft. Beispiele hierfür sind kostenlose Online-Portale.

### **Erlaubnis zur Ausübung der unentgeltlichen Servicedienstleistung**

Die Tätigkeit eines Servicedienstleisters unterliegt grundsätzlich keiner gesonderten Erlaubnis.

### **Auftrag als Grundlage der Geschäftsbeziehung**

Der Servicedienstleister verpflichtet sich, unentgeltlich für den Verbraucher als Auftraggeber ein Geschäft zu besorgen.<sup>65</sup> Die Schriftform ist hier nicht erforderlich.

### **Vergütungspflicht des Verbrauchers gegenüber dem Servicedienstleister**

Eine Vergütung seitens des Verbrauchers erfolgt nicht.

### **Informationspflichten des Servicedienstleisters gegenüber dem Verbraucher**

Informationspflichten zum Auftrag bestehen keine. Es ist jedoch zumindest auf datenschutzrechtliche Aspekte hinzuweisen und zu achten.

### **Widerrufsrecht des Verbrauchers vom Auftrag**

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit fristlos widerrufen.<sup>66</sup>

---

<sup>61</sup> Ein Fall des Ausschlusses oder der Beschränkung des Widerrufsrechts gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 oder § 312 Abs. 5 BGB wurde bei Darlehensvermittlungsverträgen teilweise angenommen, bei Beratungsverträgen jedoch nicht diskutiert, vgl. Grüneberg in Pal. BGB § 312 Rn. 27 mit Verweis auf Bundestagsdrucksache 15/2946, S. 19, a. A. wohl LG Krefeld, Urteil v. 14. 10. 2010 - 3 O 49/10.

<sup>62</sup> § 312b, § 312c, § 312g BGB.

<sup>63</sup> § 355 Abs. 2 BGB.

<sup>64</sup> § 356 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>65</sup> § 662 BGB.

<sup>66</sup> § 671 BGB.

### **4.3 Vermittlung von Null-Prozent-Finanzierungen**

Für die Vermittlung von zinslosen und gebührenfreien Finanzierungen, auch als Null-Prozent-Finanzierung bekannt, wird kein Entgelt verlangt. Deshalb scheiden sowohl der Darlehensvermittlungsvertrag als auch der Geschäftsbesorgungsvertrag als Grundlage der Geschäftsbeziehung aus.<sup>67</sup> Die rechtliche Einordnung kann lediglich als Auftrag erfolgen.

Es bestehen für die Vermittler von unentgeltlichen Finanzierungen deshalb keinerlei Anforderungen an eine Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung, an besondere Sach- und Fachkenntnisse sowie an Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher.

Grundsätzlich ist diese Form der Finanzierung mit einer Warenlieferung oder der Erbringung einer anderen Leistung verbunden, das heißt es liegt ein verbundenes Geschäft vor. Widerruft der Verbraucher die unentgeltliche Finanzierung, so ist er auch an den anderen Vertrag nicht mehr gebunden.<sup>68</sup> Ein Beispiel: Ein Verbraucher kauft eine Hi-Fi-Anlage und schließt hierfür im Fachmarkt gleichzeitig eine Null-Prozent-Finanzierung ab. Widerruft der Verbraucher die unentgeltliche Finanzierung, so ist er auch an den Kaufvertrag der Hi-Fi-Anlage nicht mehr gebunden.

---

<sup>67</sup> Es sind zumindest keine Fälle bekannt, in denen Vermittler von zinslosen Darlehen ein Entgelt erhalten. Bei Vereinbarung eines Entgelts ist ein Maklervertrag zu bejahen.

<sup>68</sup> § 358 Abs. 2 BGB n.F.

#### 4.4 Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die in den vorherigen Abschnitten herausgearbeiteten rechtlichen Rahmenbedingungen können wie folgt kurz zusammengefasst werden.

	Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen		Servicedienstleistung		Vermittlung von unentgeltlichen Finanzierungen
	durch Vermittler	durch Händler	gegen Entgelt	unentgeltlich	(Null-Prozent-Finanzierungen)
Erlaubnispflicht mit Sach- und Fachkundenachweis	besteht nicht	besteht nicht	besteht nicht	besteht nicht	besteht nicht
Allgemeine Erlaubnispflicht des Anbieters	besteht	besteht nicht	besteht nicht	besteht nicht	besteht nicht
Informationspflicht des Anbieters	besteht	besteht beschränkt	besteht beschränkt	besteht nicht	besteht nicht
Abhängigkeit der Vergütung vom Erfolg	ja	ja	nein	----	----
Widerrufsrecht des Verbrauchers	besteht beschränkt*	besteht	besteht beschränkt*	besteht	besteht

\* Ein Widerrufsrecht besteht für Verträge, die außerhalb von geschlossenen Räumen bzw. im Fernabsatzgeschäft zustande gekommen sind

Abb. 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kreditvermittlung

## 5 UMSETZUNGSBEISPIELE

Nachfolgend soll anhand von Beispielen gezeigt werden, wie die in den Kapiteln drei und vier aufgestellte Gruppierung für eine rechtliche Einordnung konkreter Akteure anwendbar ist.<sup>69</sup> Zuerst werden dabei die jeweils angebotenen Leistungen herausgearbeitet. Dies erfolgt unter Rückgriff auf sämtliche dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Informationen aus dem Werbeauftritt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Preis- und Leistungsverzeichnis). Anschließend werden diese Leistungen mit den Definitionen der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, der Servicedienstleistung beziehungsweise der Vermittlung von Null-Prozent-Finanzierungen abgeglichen. Nur wenn hierdurch noch keine eindeutige Zuordnung erfolgen kann, wird zusätzlich in Widerrufsbelehrungen und Vertragsunterlagen nach weiteren diesbezüglichen Hinweisen gesucht. Als Ergebnis der Einordnung werden einerseits die Pflichten des Anbieters sowie andererseits die Rechte des Verbrauchers sichtbar.

Zu Illustrationszwecken wurden bewusst solche Beispiele ausgewählt, die im Hinblick auf die Vertragsstruktur komplexer Natur sind. Denn gerade bei diesen Fällen bringt eine Strukturierung dahingehend zusätzlichen Nutzen, dass der Verbraucher seine Rechte und die Pflichten des Anbieters nunmehr klar erkennen kann. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass insgesamt alle drei Akteursgruppen vertreten sind. Eine Bewertung ob, beziehungsweise inwieweit diese Anbieter ihren Pflichten gegenüber dem Verbraucher nachkommen, erfolgt an dieser Stelle nicht. Ebenso wird keine Beurteilung der beworbenen Produkte (zum Beispiel deren Qualität) vorgenommen.<sup>70</sup>

Als erstes Beispiel für einen Anbieter, der mit günstigen Ratenkrediten wirbt, dient die smava GmbH. Diese wurde wegen ihrer hohen Medienpräsenz gewählt, die sich beispielsweise in ausgestrahlten TV-Werbespots und einer umfangreichen Presseberichterstattung äußert.<sup>71</sup> Als zweites Beispiel wird mit GlobalPayments BV ein Anbieter herangezogen, der mit einer Kombination aus Darlehensvermittlung („SCHUFA-freier“ Kredit) und Kreditkarte wirbt. Auf dieses Unternehmen

---

<sup>69</sup> Die rechtliche Würdigung betrifft nur Neuverträge. Für ältere zu analysierende Fälle könnte sich nach altem Recht (Rechtslage bis zum 20.03.2016) eine Abweichung ergeben. Die Beurteilung der alten Rechtslage ist nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung.

<sup>70</sup> Eine systematische Untersuchung von Anbietern, die einen Marktüberblick ermöglicht und neben der Strukturierung auch die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch den Werbeauftritt und die Qualität der Beratung bei der Kreditvermittlung umfasst, ist Gegenstand der Folgeuntersuchung.

<sup>71</sup> Die TV-Spots und Presseberichte sind auf der Internetseite der Smava GmbH abrufbar unter <https://www.smava.de/partnerprogramm/smava-kreditvergleich-in-der-fernsehwerbung-167/> und <https://www.smava.de/presse/presse-clippings/> (Stand: 30.01.2017).



stoßen Verbraucher vor allem durch Werbeanzeigen auf Facebook, wie Beschwerden zu dessen Geschäftspraktiken im Frühwarnnetzwerk zeigen. Als Beispiel für die Vermittlung von Null-Prozent-Finanzierungen dient MEDIA MARKT, der Marktführer unter den Elektronikmärkten. Dieser Händler wurde aufgrund seiner Bekanntheit und der häufigen Werbung mit entsprechenden Finanzierungen in Rundfunk und Presse sowie direkt beim Warenkauf vor Ort gewählt.

## 5.1 Smava GmbH

### 5.1.1 Online zur Verfügung gestellte Informationen

Gemäß den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Nutzungsbedingungen handelt es sich bei der smava GmbH (im Weiteren smava) um ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Berlin.<sup>72</sup> Nach eigenen Angaben wird ein „Online-Vergleichsportal für Online-Kredite“ angeboten, auf dem Verbraucher aus „einer breiten Auswahl an Kreditangeboten kostenfrei und innerhalb von Sekunden den günstigsten Kredit“ erhalten. Der Verbraucher würde so „die günstigsten Angebote der führenden Banken sowie von privaten Anlegern“ finden.<sup>73</sup>

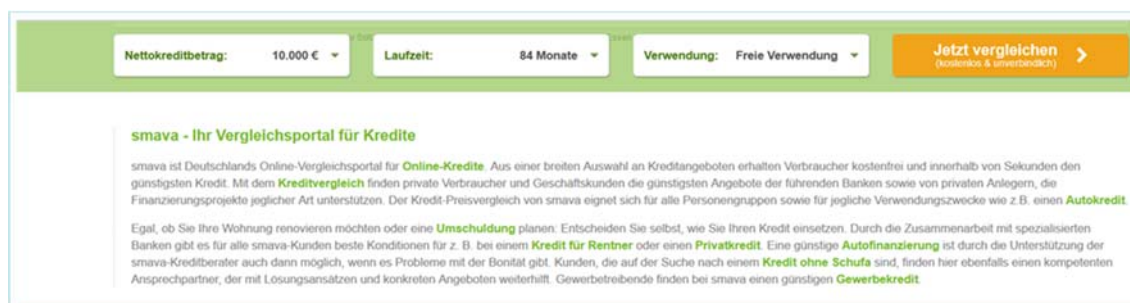


Abb. 2: Startseite des Internetauftrittes der smava GmbH

Einerseits könne der Verbraucher demnach die Kredite und Konditionen der angeschlossenen Partnerbanken vergleichen und ein Angebot auswählen. Alternativ könne aber auch ein „kreditprivat-Kredit“<sup>74</sup> gewählt werden, wobei es sich um einen Kredit von Privatpersonen an Privatpersonen handle, bei dem die Fidor Bank AG als Servicebank zwischengeschaltet ist.

<sup>72</sup> Smava GmbH, 2016, Präambel.

<sup>73</sup> Internetpräsenz <https://www.smava.de/>, aufgerufen am 30.01.2017.

<sup>74</sup> Die Schreibweise wurde vom Anbieter übernommen.

Nach eigenen Angaben ist smava nicht nur als Kreditvermittler tätig, sondern bietet auch diverse Servicedienstleistungen an. Smava ist zum Beispiel:

- „Betreiber der technischen Plattform des Online-Kreditmarktplatzes“
- „Dienstleister bei der Verwaltung der Kreditforderungen“ im Zusammenhang mit „kreditprivat-Krediten“
- „Anbieter von entgeltpflichtigen Premium-Service-Angeboten“<sup>75</sup>

Aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Anbieters lässt sich zudem entnehmen, dass die Vermittlung eines Kredites der angeschlossenen Partnerbanken kostenlos ist. Für eine erfolgreiche Vermittlung eines „kreditprivat-Kredits“ muss der Kreditnehmer hingegen eine Vergütung an smava entrichten. Diese richtet sich nach der Laufzeit des vermittelten Kredits. Daneben wird ein Entgelt für Online-Kontoauszüge beim „kreditprivat-Kredit“ erhoben, wohingegen die Nutzung des Online-Marktplatzes für den Kreditsuchenden kostenlos ist.<sup>76</sup>

**Preis- und Leistungsverzeichnis (Betrifft nur kreditprivat)**

Die Nutzung des Online-Kreditmarktplatzes [www.smava.de](http://www.smava.de) ist für Sie kostenlos.

Die Leistung der Vermittlung an Partnerbanken durch smava ist für Kreditnehmer kostenlos. Bei Abschluss eines Kreditvertrages bei einer Partnerbank gelten die jeweiligen Bedingungen der Partnerbank.

Für das Angebot kreditprivat gilt das folgende

Verzeichnis über Gebühren, Preise, Laufzeiten, Fristen und Stückelungen des Online-Kreditmarktplatzes [www.smava.de](http://www.smava.de)

**Kreditnehmer**

- Vermittlungsprovision bei Abschluss eines kreditprivat-Vertrags ist laufzeitenabhängig:
  - 2,5% des Kreditbetrags für 36 Monate (mindestens 40 EUR)
  - 3,0% des Kreditbetrags für 60 Monate (mindestens 60 EUR)
  - 3,0% des Kreditbetrags für 84 Monate (mindestens 60 EUR)
- Gebühr für kreditprivat-Online-Kontoauszug, falls beantragt: 4,- EUR pro Quartal

Abb. 3: Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der smava GmbH

<sup>75</sup> Smava GmbH (2016) §2 Abs. 2.

<sup>76</sup> Smava GmbH (2016a).

## **5.1.2 Einordnung in die Akteursgruppen**

### **Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen**

Wie sich aus den Angaben des Internetauftritts ergibt, vermittelt smava Kredite der angeschlossenen Partnerbanken kostenlos. Für eine erfolgreiche Vermittlung eines „kreditprivat-Kredits“ müsse der Kreditnehmer hingegen eine Vergütung an smava entrichten. Im ersten Fall handelt es sich somit um eine kostenlose und im zweiten Fall um eine entgeltliche Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen.

### **Servicedienstleistung**

Neben der Kreditvermittlung bietet smava verschiedene Servicedienstleistungen an, wie beispielsweise das Betreiben der technischen Plattform. Deren Nutzung ist für den Verbraucher kostenlos, weshalb diese Servicedienstleistung rechtlich als Auftrag anzusehen ist. Darüber hinaus bietet smava mit dem quartalsweisen Zusenden der Kontoauszüge für „kreditprivat-Kredite“ eine entgeltpflichtige Servicedienstleistung an.

### 5.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Smava wird daher sowohl als Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (kostenlos und gegen Vergütung) als auch als Servicedienstleister (kostenlos und gegen Vergütung) eingeordnet. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Verbraucher sowie Anbieter fasst die folgende Übersicht zusammen:

smava GmbH	Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen		Servicedienstleistung	
	kreditprivat-Kredite (Vergütung)	Kredite von Partnerbanken (kostenlos)	kreditprivat-Kredite: Online Kontoauszug (Vergütung)	Online-Marktplatz (kostenlos)
Allgemeine Erlaubnispflicht des Anbieters	besteht	besteht	besteht nicht	besteht nicht
Schriftlicher Vertrag als Geschäftsgrundlage	erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich
Informationspflicht des Anbieters	besteht	besteht nicht	besteht	besteht nicht
Vergütungspflicht des Verbrauchers	besteht	besteht nicht	besteht	besteht nicht
Widerrufsrecht des Verbrauchers	besteht	nicht erforderlich	besteht	besteht

Abb. 4: Rechtliche Rahmenbedingungen für die smava GmbH

## 5.2 GlobalPayments BV

### 5.2.1 Online zur Verfügung gestellte Informationen

Laut Internetauftritt handelt es sich bei GlobalPayments BV (im Weiteren GlobalPayments) um ein niederländisches Unternehmen. Dieses betreibt mehrere Internetseiten (zum Beispiel <https://mastercredit.de>, <https://globalpayments.de> und <https://sorglosduo.de>) und bewirbt dort eine „MasterCard Gold“ und einen „Sofortkredit“ in Höhe von 6.499 Euro.<sup>77</sup> Die weiteren Ausführungen erfolgen auf der Grundlage der Informationen auf den Seiten von <https://sorglosduo.de>.



The screenshot shows the website for SorglosDuo. At the top, there is a navigation bar with the logo 'SORGLOS DUO' and a thumbs-up icon, and menu items: 'Bestellung', 'Leistungen', 'Kundenbewertungen', 'Kontakt', and a 'LOGIN' button. The main content area features a man in a light blue shirt holding a yellow credit card. A speech bubble next to him says: "Endlich hat's mit dem Traumauto geklappt - dank SorglosDuo!". To the right, there are two green checkmarks with text: "SofortKredit Anfrage und Goldene Master-Card für alle!" and "100% Zuteilung sicher sogar bei negativer Schufa, Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen!". Below this is a green button that says "jetzt ohne Schufa anfordern". At the bottom, there is a registration form with the heading "Sichern Sie sich jetzt: SofortKredit bis zu 6.499€ und exklusive MasterCard Gold". The form includes input fields for 'Vorname', 'Nachname', 'E-Mail Adresse', and 'Geburtsdatum (TT.MM.JJ)'. Below the form, there is a disclaimer: "Ein leeres Konto belastet aber nicht jeder Kredit muss peinlich sein. Kombinieren Sie ihre Bestellung der echten, exklusiven, hochgeprägten MasterCard Gold mit einem SofortKredit(3). Mit Ihrer exklusiven MasterCard Gold(1)(2) erkennt wieder jeder ihr gutes Ansehen und Ihre Top Bonität." To the right of the disclaimer, there is a question: "Haben Sie Interesse an einer Kreditvermittlung bis zu 6.499€?" with radio buttons for 'ja' (selected) and 'nein'. A large green button at the bottom right says "JETZT OHNE SCHUFA ANFORDERNI".

Abb. 5: Auszug aus dem Internetauftritt von SorglosDuo<sup>78</sup>

<sup>77</sup> Stand: 30.01.2017

<sup>78</sup> <https://sorglosduo.de>, aufgerufen am 23.12.2016.

In den Werbeaussagen wird ein Kredit mit 100-prozentiger Zuteilungssicherheit ohne SCHUFA garantiert.<sup>79</sup>

Abb. 6: Internetwerbung von SorglosDuo: „100% zuteilungssicher ohne Schufa“

In den Fußnoten (kleine graue Schrift auf weißem Hintergrund bei SorglosDuo beziehungsweise weiße Schrift auf schwarzem Hintergrund bei MasterCredit) wird Folgendes angegeben:

- „(1) [...] GlobalPayments BV steht in keiner Verbindung zu Mastercard und bietet die Vermittlung von Mastercard Plastikkarten als unabhängiger Vermittler an.  
(2) Es handelt sich um eine prePaid KreditKarte  
(3) Die Vermittlung der MasterCard Gold ist unabhängig von der etwaigen Vermittlung eines Kredites. Die Kreditanfrage wird entsprechend der AGB weitergeleitet und kann durch uns nicht beeinflusst werden“.<sup>80</sup>

Abb. 7: Fußnoten in der Internetwerbung von SorglosDuo bzw. MasterCredit

<sup>79</sup> <https://sorglosduo.de>, aufgerufen am 23.12.2016.

<sup>80</sup> <https://sorglosduo.de> und <https://mastercredit.de>, aufgerufen am 23.12.2016.

Der Anbieter leitet nach eigenen Angaben die „Kreditanfrage kostenlos an das jeweilige Finanzinstitut weiter“<sup>81</sup>.

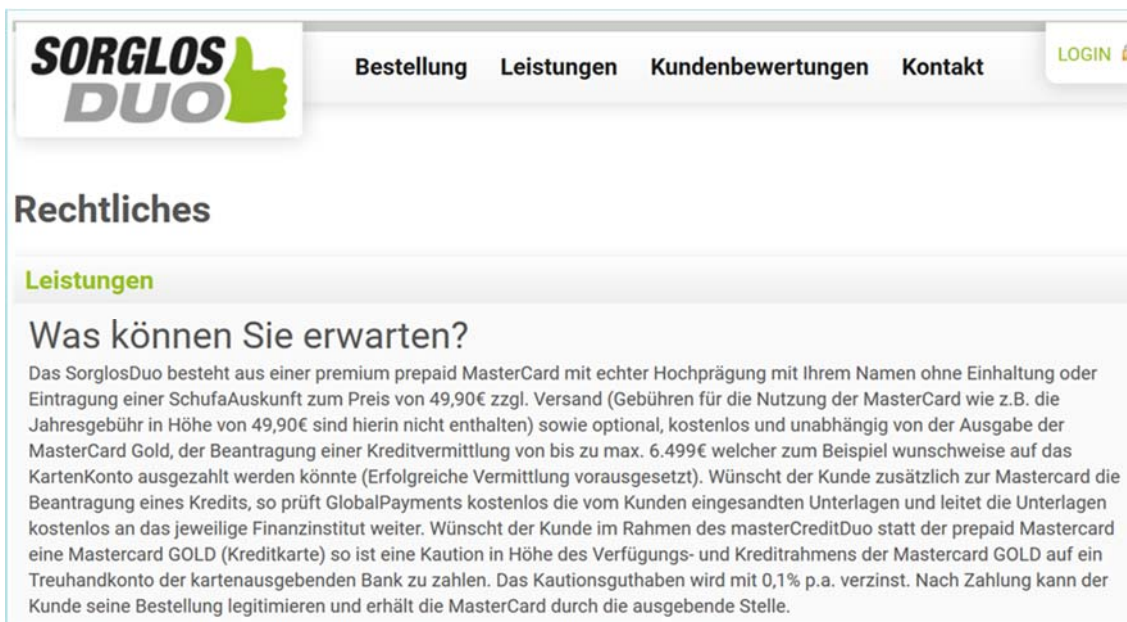


Abb. 8: Internetauftritt von SorglosDuo: „Was können Sie erwarten?“ Der gleiche Text ist bei MasterCredit zu finden.

Die Höhe der Entgelte für die MasterCard ist auf den Internetseiten von SorglosDuo aufgelistet:



Abb. 9: Entgelte auf den Internetseiten von SorglosDuo

<sup>81</sup> <https://sorglosduo.de/rechtliches.php>, aufgerufen am 23.12.2016.

Weiterhin ist im Internetauftritt folgende Widerrufsbelehrung zu finden:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c EGBGB. Die bloße Annahmeverweigerung stellt keine wirksame Ausübung des Widerrufsrechts dar. Es ist eine eindeutige Verbraucherverklärung notwendig. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form und kann formlos eingereicht werden. Ein mögliches Musterformular finden Sie am Ende dieses Dokumentes.“<sup>82</sup>



Abb. 10: Widerrufsbelehrung für Verbraucher von SorglosDuo

## 5.2.2 Einordnung in die Akteursgruppen

### Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Wie die Angaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigen, ist der Anbieter als Vermittler von MasterCard Prepaid-Kreditkarten (beziehungsweise MasterCard GOLD-Kreditkarten mit Hinterlegung von Guthaben in voller Höhe des Kreditrahmens) sowie Krediten tätig: „Die Aktivitäten

<sup>82</sup> <https://sorglosduo.de/rechtliches.php>, aufgerufen am 23.12.2016.



der GlobalPayments und des Programmbetreibers, sowie ihrer/seiner bevollmächtigten Vertreter stellen reine Vermittlungstätigkeiten für eine MasterCard® bzw. ein Kartenkonto sowie einen Kredit dar.<sup>83</sup>

Unklar ist aufgrund der Angaben auf den Internetseiten jedoch, in welcher konkreten Funktion GlobalPayments gegenüber dem Verbraucher agiert, ob

- a) als Darlehensgeber, da die 100-prozentige Zuteilung als Kreditzusage gewertet werden kann, oder
- b) als Darlehensvermittler, wie sich teilweise aus dem Internetauftritt entnehmen lässt, und/oder
- c) als Dienstleister, wie sich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungen) entnehmen lässt.

Aus diesem Grund wird zusätzlich die Widerrufsbelehrung analysiert. GlobalPayments nutzt das Muster einer Widerrufsbelehrung, welches nur bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen verwendet wird.<sup>84</sup> Dies spricht für eine Funktion als Darlehensvermittler, weil die Darlehensvermittlung vom Gesetzgeber als Finanzdienstleistung angesehen wird.<sup>85</sup> Allgemeine Dienstleistungen wie die Vermittlung von Prepaid-Kreditkarten fallen hingegen nicht unter den Begriff der Finanzdienstleistung. Es folgt, dass GlobalPayments als Darlehensvermittler einzuordnen ist.

### **Servicedienstleistung**

Anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird zusätzlich ersichtlich, dass GlobalPayments mit der Vermittlung von Prepaid-Kreditkarten eine Dienstleistung erbringt, die der Verbraucher zu vergüten hat.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> GlobalPayments BV, 2015, § 1.

<sup>84</sup> GlobalPayments BV, 2016. In der Widerrufsbelehrung wird auf die Informationspflichten gemäß „Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB“ Bezug genommen. Diese Informationspflichten betreffen aber nur Verträge über Finanzdienstleistungen.

<sup>85</sup> Grüneberg in Pal, 2016, § 312 Rn. 27: Finanzdienstleistungen sind Verbraucherdarlehensverträge, Giroverträge, Überziehungskredite, Einlagengeschäft, Zahlungsdiensteverträge, Depotverträge, Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen zur Alterssicherung, Finanzierungsleasingverträge, Darlehensvermittlungsverträge, Erwerb von Hedgefonds sowie alle anderen Bank- und Finanzdienstleistungen gem. § 1 KWG.

<sup>86</sup> GlobalPayments BV, 2015, § 3.

### 5.2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt ist GlobalPayments damit sowohl als Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (angenommen gegen Vergütung<sup>87</sup>) als auch als Servicedienstleister (gegen Vergütung) einzustufen. Damit gelten für Verbraucher und Anbieter die folgenden Rechte und Pflichten.

GlobalPayments BV	Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen	Servicedienstleistung
	SofortKredit (angenommen gegen Vergütung)	prepaid MasterCard (gegen Vergütung)
Allgemeine Erlaubnispflicht des Anbieters	besteht	besteht nicht
Schriftlicher Vertrag als Geschäftsgrundlage	erforderlich	erforderlich
Informationspflicht des Anbieters	besteht	besteht
Vergütungspflicht des Verbrauchers	besteht	besteht
Widerrufsrecht des Verbrauchers	besteht	besteht

Abb. 11: Rechtliche Rahmenbedingungen für GlobalPayments BV

<sup>87</sup> Es ist aus den Informationen nicht ersichtlich, ob ein Darlehensvermittlungsvertrag schriftlich gegen Vergütung geschlossen wird.

## 5.3 Media Markt

### 5.3.1 Online zur Verfügung gestellte Informationen

Im Rahmen seines Internetauftritts wirbt der Elektronikhändler Media Markt mit einer kostenlosen Null-Prozent-Finanzierung ab einem Einkauf im Warenwert von 99 Euro.<sup>88</sup>

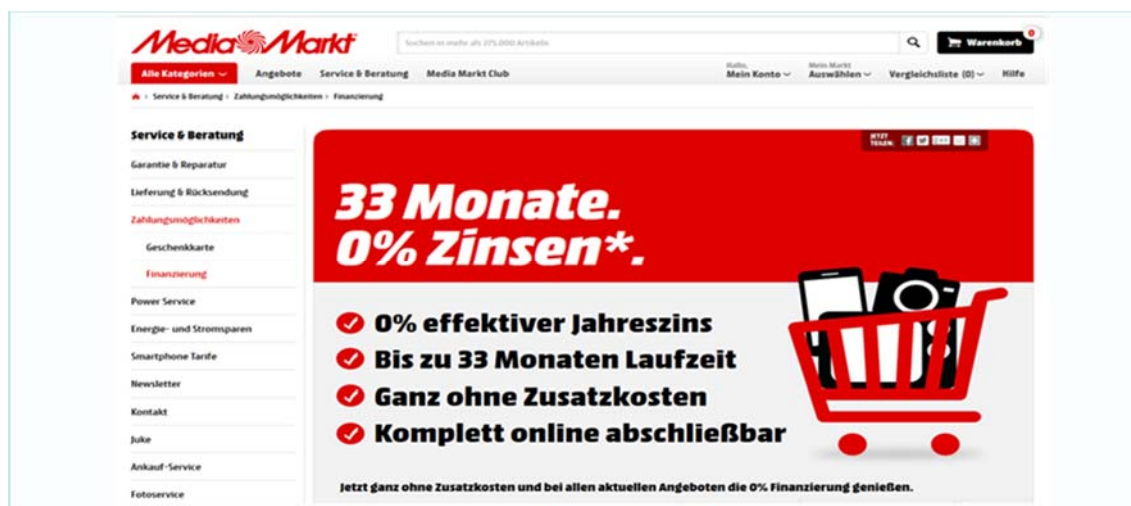


Abb. 12: Werbeauftritt von Media Markt

Weiterhin wird aufgeführt, dass die Finanzierung über einen Finanzierungspartner, die Commerz Finanz GmbH aus München, erfolgt:<sup>89</sup>

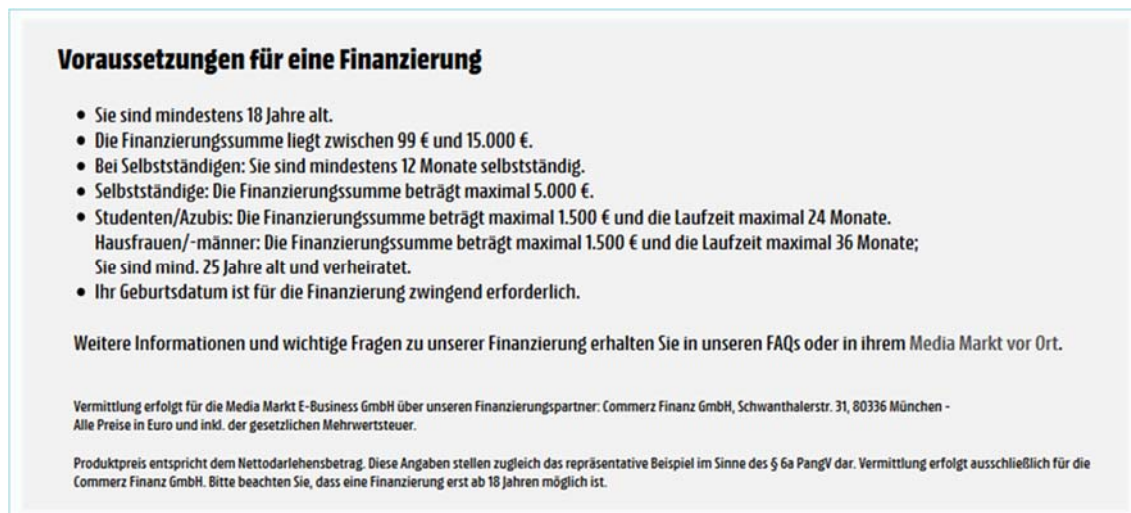


Abb. 13: Details zur Finanzierung bei Media Markt

<sup>88</sup> <http://www.mediamarkt.de/de/shop/service/finanzierung.html>, aufgerufen am 31.01.2017.

<sup>89</sup> <http://www.mediamarkt.de/de/shop/service/finanzierung.html>, aufgerufen am 31.01.2017.

### 5.3.2 Einordnung in die Akteursgruppen

Unter Zugrundelegung des Internetauftritts erfolgt die Vermittlung einer Null-Prozent-Finanzierung. Sowohl die Vermittlung als auch der Kredit selbst sind demnach für den Verbraucher entgeltfrei.

### 5.3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtliche Einordnung erfolgt deshalb, wie in Punkt 4.3 dargelegt, als Auftrag. Daraus folgt, dass die in der folgenden Übersicht zusammengefassten Rechte und Pflichten für Verbraucher sowie Anbieter bestehen:

Media Markt	Vermittlung von unentgeltlichen Finanzierungen (Null-Prozent-Finanzierungen)
Allgemeine Erlaubnispflicht des Anbieters	besteht nicht
Schriftlicher Vertrag als Geschäftsgrundlage	besteht nicht
Informationspflicht des Anbieters	besteht nicht
Vergütungspflicht des Verbrauchers	-----
Widerrufsrecht des Verbrauchers	besteht*
* Der Verbraucher als Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit fristlos widerrufen.	

Abb. 14: Rechtliche Rahmenbedingungen für Media Markt aufgrund des Internetauftritts


### 5.3.4 Exkurs: Betrachtung der vermittelten Finanzierung

#### 5.3.4.1 Zur Verfügung stehende Vertragsinformationen

Einige Fälle im Frühwarnnetzwerk weisen darauf hin, dass Media Markt in der Praxis nicht nur die beworbenen Null-Prozent-Finanzierungen vermittelt, sondern auch andere Finanzierungsformen. Auf den Internetseiten finden sich hierzu jedoch keine Informationen. Im Rahmen eines Exkurses sollen deshalb zusätzlich die Vertragsinformationen von einem dieser Fälle exemplarisch analysiert werden.

Untersucht wurde daher die von Media Markt an den Verbraucher überreichten Unterlagen. Diese bestehen aus Dokumenten des Darlehensgebers der Commerz Finanz GmbH und umfassen ein Informationsblatt zur Commerz Finanz GmbH, die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite, den Karten- und Kreditvertrag samt Erläuterungen, die Vertragsbedingungen der Commerz Finanz GmbH sowie ein Informationsblatt zur „CashCard“. In all diesen Dokumenten wurde nach Hinweisen gesucht, die auf eine von der unentgeltlichen Finanzierung abweichende Finanzierungsform schließen lassen.

Aus dem Karten- und Kreditvertrag und der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite geht hervor, dass eine unentgeltliche Finanzierung nur befristet erfolgt und anschließend ein Zinssatz vereinbart wird. Im Karten- und Kreditvertrag wird außerdem deutlich, dass neben dem Kreditvertrag auch ein Kartenvertrag über eine „Maestro-Karte“ (in den Unterlagen als „CashCard“ bezeichnet) abgeschlossen wird.

**COMMERZ FINANZ** 

Antragsnummer: [REDACTED]

**Karten- und Kreditvertrag**

zur Finanzierung von Waren/Dienstleistungen des Kreditvermittlers

Vermittlernummer: [REDACTED]      Referenznummer: [REDACTED]

Die Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: "Bank") und der Kunde (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) schließen folgende Verträge:

- Kreditrahmen mit Maestro-Karte (Einkaufskonto mit CashCard)
- Zahlungsdiensterahmenvertrag

Erfolgt der Vertragsabschluss mit mehreren Kunden gemeinschaftlich, haften diese der Bank für alle Ansprüche aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und alle Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen von ihnen.

---

**Kreditrahmen für die CashCard**

Für die Nutzung des Kreditrahmens mit CashCard gelten die "Vertragsbedingungen Kreditrahmen" (Teil I der Vertragsbedingungen). Derzeit gelten folgende Konditionen:

Höhe des Kreditrahmens <sup>1)</sup> (Nettodarlehensbetrag; siehe Ziffer 2 VBKR)	€ 1.500,00
Gesamtbetrag (Annahmen zur Berechnung siehe Ziffer 2.c. VBKR)	€ 1.623,34
Höhe der jeweils zum 1. eines Monats fälligen Raten (siehe Ziffer 5 VBKR)	3 % der jeweils höchsten, auf volle hundert Euro gerundeten Inanspruchnahme, min. 9,00 €
Laufzeit des Vertrages	unbefristet
auf die Erstverfügung mittels Zahlungsanweisung anzuwendender unveränderlicher Solzinssatz für die ersten 6 Monate (siehe Ziffer 3 lit. e VBKR)	0,00 %
im Übrigen anzuwendender veränderlicher Solzinssatz pro Jahr <sup>2)</sup>	zur Zeit 14,84 %
effektiver Jahreszins (siehe Annahmen in Ziffer 4.a. VBKR)	zur Zeit 15,90 %
Erstverfügung durch Zahlungsanweisung (s. "Allgemeine Produktinformationen" VBKR)	€ 299,99

<sup>1)</sup> Zu möglichen Anpassungen siehe Ziffer 2.b VBKR  
<sup>2)</sup> Zinssatz veränderlich gem. Ziffer 4.b VBKR

---

**Zahlungsdiensterahmenvertrag**

Für die Nutzung des Kreditrahmens mittels CashCard und sonstiger Zahlungsinstrumente gelten die **Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens** (Teil II der Vertragsbedingungen). Hieraus ergeben sich auch die **Auszahlungsbedingungen**. Der Kunde erhält hierfür monatliche **Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form** (Hinweise und Bedingungen in Teil II Ziffer III der Vertragsbedingungen). Zahlungsaufträge können u.a. mittels der **Maestro-Karte (CashCard)** oder der zusätzlich zur Verfügung gestellten **Mastercard® (OnlineCard)** nach Maßgabe der Vertragsbedingungen erteilt werden.

Abb. 15: Karten- und Kreditvertrag bei Abschluss über Media Markt

### **5.3.4.2 Einordnung in die Akteursgruppen**

#### **Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen**

Unter Zugrundelegung des Karten- und Kreditvertrags wird ein Kreditrahmen vermittelt. Innerhalb dessen kann der Verbraucher flexibel über den Kredit verfügen. Da grundsätzlich Zinsen zu zahlen sind, ist die Definition für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge als „entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die keine Immobilier-Verbraucherdarlehen sind“<sup>90</sup>, anwendbar. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass Zinsen erst nach einer bestimmten Zeit für das Darlehen zu zahlen sind.

Da Media Markt vom Verbraucher selbst kein Entgelt für die Vermittlung dieses Kreditrahmens verlangt, fungiert Media Markt als unentgeltlicher Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen.

#### **Servicedienstleistung**

Zusammen mit dem Kreditrahmen wird eine Maestro-Karte, die sogenannte „CashCard“, vermittelt. Sie dient lediglich dazu, über die Mittel des Kreditrahmens zu verfügen. Für die Vermittlung dieser Karte erhält der Händler kein Entgelt vom Verbraucher. Somit handelt es sich um eine unentgeltliche Servicedienstleistung.

---

<sup>90</sup> Kapitel 3.1 dieser Untersuchung.

### 5.3.4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Media Markt ist im vorliegenden Fall somit ein unentgeltlicher Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen und ein unentgeltlicher Servicedienstleister bezüglich der Vermittlung der „CashCard“. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Verbraucher sowie Anbieter zeigt folgende Übersicht:

Media Markt	Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen durch Händler	Servicedienstleistung
	Rahmenkredit (ohne Vergütung)	CashCard (ohne Vergütung)
Allgemeine Erlaubnispflicht des Anbieters	besteht nicht	besteht nicht
Schriftlicher Vertrag als Geschäftsgrundlage	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Informationspflicht des Anbieters	besteht nicht	besteht nicht
Vergütungspflicht des Verbrauchers	besteht nicht	besteht nicht
Widerrufsrecht des Verbrauchers	besteht	besteht

Abb. 16: Rechtliche Rahmenbedingungen für Media Markt aufgrund der Vertragsunterlagen

## 6 FAZIT

Das Anliegen der Untersuchung war es, die Geschäftsmodelle, denen ein Kreditsuchender auf dem Markt begegnen kann, zu strukturieren. Für die jeweilige Struktur wurden die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen herausgearbeitet. Besonderes Augenmerk galt dabei den Rechten der Verbraucher und den Pflichten der Anbieter.

Im Ergebnis kann die Vielfalt der am Markt der Kreditvermittler anzutreffenden Akteure in drei Gruppen unterteilt werden:

- die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen (einschließlich Händler und den für sie geltenden Besonderheiten),
- die Erbringer von entgeltlichen beziehungsweise unentgeltlichen Servicedienstleistungen und
- die Vermittler von unentgeltlichen Finanzierungen.

Der Gesetzgeber hat für jede dieser einzelnen Gruppen unterschiedliche Rahmenbedingungen geschaffen. Es geht dabei unter anderem um den Nachweis von Fachkenntnissen, um die Zulassung nach der Gewerbeordnung und um Pflichten zur Aufklärung des Kreditsuchenden. Bezüglich des Nachweises von Fachkenntnissen sehen die rechtlichen Bedingungen im Einzelnen wie folgt aus:

- **Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen** (welche auch Raten- und Rahmenkredite für Konsumzwecke umfassen, für die Zinsen zu zahlen sind) benötigen für ihre Tätigkeit lediglich eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Im Gegensatz zu Vermittlern von Immobilien-Verbraucherdarlehen handelt es sich dabei jedoch um keine qualifizierte Erlaubnis. Das bedeutet, dass der Vermittler hier über keine Sach- und Fachkunde verfügen muss. Die EU-Richtlinie eröffnete die Möglichkeit, diese Form der Erlaubnis auch für Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen in deutsches Recht einzuführen. Eine derartige Umsetzung erfolgte vom deutschen Gesetzgeber bisher nicht. Kurzum – jeder, der sich bisher nicht betrügerisch verhalten hat, darf Raten- und Rahmenkredite vermitteln. Obwohl auch Händler zu den Darlehensvermittlern von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zählen, behandelt der Gesetzgeber diese als Ausnahme: Händler benötigen für die Kreditvermittlung weder eine Gewerbeerlaubnis noch Fachkenntnisse.



- **Servicedienstleister** sind in die Kreditvermittlung involviert, indem sie zum Beispiel nur Online-Vergleichsportale bereitstellen oder Finanzsanierungen vermitteln. Hierfür benötigen sie keine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung und auch Fachkenntnisse sind nicht erforderlich.
- **Vermittler von Null-Prozent-Finanzierungen** müssen weder eine Gewerbeerlaubnis besitzen noch über Fachkenntnisse verfügen.

Alle diese Kreditvermittler müssen demnach für ihre Tätigkeit keine qualifizierten Fachkenntnisse nach der Gewerbeordnung nachweisen. Daraus lässt sich aber nicht schlussfolgern, dass dies zwingend zu einer Qualitätsminderung bei Beratung und Vermittlung führt.

Das Frühwarnnetzwerk zeigt jedoch, dass Verbraucher gerade mit Vermittlern von Kreditkarten und Finanzsanierungen, die mit „SCHUFA-freien“ Krediten werben, sowie mit Händlern und deren Beratung, Werbeauftritten und fehlender Aufklärung Probleme haben. Insbesondere bei Schwierigkeiten ist der Verbraucher im Dschungel der Kreditvermittlung schnell verloren und kann ohne fachliche Unterstützung (zum Beispiel durch Anwälte oder die Verbraucherzentralen) unter Umständen seine Rechte nicht erkennen und schon gar nicht einfordern.

Deshalb bildeten die Strukturierung der Geschäftsmodelle und das Herausarbeiten der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kreditvermittlung den Schwerpunkt dieser Untersuchung. Eine Folgeuntersuchung des Marktwächters Finanzen soll hingegen konkrete, auf dem Markt aktive Vermittler in den Fokus stellen. Zentrales Ziel dabei ist die Überprüfung, wie verschiedene Anbieter ihre Versprechen sowie die rechtlichen Vorgaben, die sich aus ihrer Gruppenzugehörigkeit ergeben, im Einzelfall einhalten. Weitere Schwerpunkte werden die Transparenz der Werbung und eine Beurteilung der Qualität der Kreditvermittlung sein.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

- Amtsblatt der Europäischen Union (2014), EU-Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Abgerufen von [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.060.01.0034.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.060.01.0034.01.DEU) [23.12.2016].
- Bankenfachverband e. V. (2016). Finanzierung 2015,  
Abgerufen von [http://www.bfach.de/media/file/8151.Finanzierung\\_2015\\_Jahresbericht\\_BFACH.pdf](http://www.bfach.de/media/file/8151.Finanzierung_2015_Jahresbericht_BFACH.pdf) [23.12.2016].
- Bankenfachverband e. V., GfK Finanzmarktforschung (2016). Marktstudie 2016 – Konsum- und KFZ-Finanzierung.  
Abgerufen von [http://www.bfach.de/media/file/8581.Marktstudie\\_2016\\_Konsum-Kfz-Finanzierung\\_BFACH.pdf](http://www.bfach.de/media/file/8581.Marktstudie_2016_Konsum-Kfz-Finanzierung_BFACH.pdf) [23.12.2016].
- Bamberger, Dr. H. G. & Roth, Dr. H. (Hrsg.). (2017). BeckOK BGB, 42. Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- Bundesanzeiger Verlag (2016). Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 12, Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016, Abgerufen von [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung\\_Wohnimmobilienkreditrichtlinie.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung_Wohnimmobilienkreditrichtlinie.html) [06.02.2017].
- Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (2014), Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Bearbeitungsstand: 18. Dezember 2014), Abgerufen von [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Wohnimmobilienkreditrichtlinie.pdf;jsessionid=F61F736C791CE52589BD7F526578498C.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Wohnimmobilienkreditrichtlinie.pdf;jsessionid=F61F736C791CE52589BD7F526578498C.1_cid289?__blob=publicationFile&v=6) [23.12.2016].
- CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH (2017). Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Konto, Geldanlage, Kreditkarten, Baufinanzierungs- und Kreditvergleichenden. Abgerufen von <https://www.check24.de/unternehmen/impressum> [Stand: 18.01.2017].
- Deutsche Bundesbank (2016), Zeitreihe BBK01.PQ3150: Sonstige Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen / insgesamt / Alle Bankengruppen, Entwicklung bis September 2016,  
Abgerufen von [https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Makrooekonomische\\_Zeitreihen/its\\_details\\_value\\_node.html?https=1&https=1&listId=www\\_s104\\_vjkre\\_43&tsId=BBK01.PQ3150&view=render%5BDruckversion%5D](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?https=1&https=1&listId=www_s104_vjkre_43&tsId=BBK01.PQ3150&view=render%5BDruckversion%5D) [23.12.2016].
- Deutsche Bundesbank (2016), Zeitreihe BBK01.SUD230: Neugeschäftsvolumina Banken DE / Konsumentenkredite an private Haushalte insgesamt, Entwicklung von Januar 2003 bis September 2016,  
Abgerufen von [https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Makrooekonomische\\_Zeitreihen/its\\_details\\_value\\_node.html?view=render%5BDruckversion%5D&tsId=BBK01.SUD230](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?view=render%5BDruckversion%5D&tsId=BBK01.SUD230) [23.12.2016].

- Deutsche Bundesbank (2016), Glossar.  
Abgerufen von [https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/\\_functions/glossar.html?view=render%5BDruckversion%5D&lv2=32038&lv3=62114](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/_functions/glossar.html?view=render%5BDruckversion%5D&lv2=32038&lv3=62114) [23.12.2016].
- GlobalPayments BV (2015), Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 31.08.2015. Abgerufen von <https://SorglosDuo.de/AGB-SorglosDuo.pdf> [06.02.2017].
- GlobalPayments BV (2016), Widerrufsbelehrung für Verbraucher. Abgerufen von <https://sorglosduo.de/rechtliches.php> [06.02.2017].
- Mertens, Philipp (Januar 2008). Rechtliche Rahmenbedingung der Honorarberatung, in Fachzeitschrift Honorarberatung.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012), Band 4, Besonderer Teil II, §§ 611-704, 6. Auflage, München: Verlag C.H.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2017), Band 3a, Schuldrecht- Besonderer Teil, §§ 491-515 nF, 7. Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- Palandt, Otto (2016). Becksche Kurz-Kommentare, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 75. neubearbeitete Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- Smava GmbH (2016). Allgemeine Nutzungsbedingungen. Abgerufen von [https://www.smava.de/Downloads/smava\\_AGB\\_%2010242016.pdf](https://www.smava.de/Downloads/smava_AGB_%2010242016.pdf) [30.01.2017].
- Smava GmbH (2016a). Preis- und Leistungsverzeichnis der smava GmbH, Preise für Kreditnehmer. Abgerufen von [https://www.smava.de/1616+Preis--und-Leistungsverzeichnis-\(Betrifft-nur-kreditprivat\).html](https://www.smava.de/1616+Preis--und-Leistungsverzeichnis-(Betrifft-nur-kreditprivat).html) [23.12.2016].
- Veith, J., Gräfe, J. & Gebert, Y. (2015). Der Versicherungsprozess, Ansprüche und Verfahren, Praxishandbuch, 3. Auflage, München/Remagen/Köln/Baden-Baden: Nomos.
- Verbraucherschutzministerkonferenz (2016). Ergebnisprotokoll der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf. Abgerufen von [https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges\\_Protokoll\\_VSMK\\_2016.pdf](https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges_Protokoll_VSMK_2016.pdf) [23.12.2016].
- Verivox Finanzvergleich GmbH (2017). Allgemeine Geschäftsbedingungen. Abgerufen von <http://www.verivox.de/company/agb-finanzvergleich> [18.01.2017].
- Verlag C.H. Beck: Beckscher Online-Kommentar.BGB. URL:<https://beck-online.beck.de/Home> [01.05.2015 und 01.08.2016].